

## **Satzung C.I.S.T e.V. – Center for Innovation & Sustainability in Tourism**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen " Center for Innovation & Sustainability in Tourism e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung im Tourismus in Kooperation von Tourismuswirtschaft und –wissenschaft, akademischer und angewandter Forschung sowie Aus- und Weiterbildung.
2. C.I.S.T ist ein Denk- und Entwicklungsforum für Innovation und nachhaltigkeitsgeleitete Pionierprojekte. Im Fokus stehen Initiierung, Organisation, Implementierung und Monitoring von Forschungs- und Entwicklungsprojekten in den Kernbereichen Innovation, Technologie und Nachhaltigkeit. Dies erfolgt durch eine Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, angewandter Forschung und Tourismuswirtschaft durch den Aufbau von Forschungs- und Förderallianzen auf nationaler und internationaler Ebene.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere verfolgt werden durch:
  - a) Früherkennung: Bestimmung der relevanten gesellschaftlichen und technologischen Veränderungen und deren Implikationen für die Tourismuswirtschaft und Verknüpfung mit Bedarfen der Tourismuswirtschaft.
  - b) Netzwerkaufbau: Durch die themenspezifische Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft (z.B. durch Wissens- und Innovationscluster) werden für Unternehmen der Tourismuswirtschaft neue Zugänge geschaffen, um sich Innovationen und Technologien zeitnah aneignen bzw. diese selbst entwickeln zu können.
  - c) Beratung: Zukunftsfähige/-relevante Themen sollen nicht nur wissenschaftlich durchdrungen und aufbereitet, sondern der Branche insgesamt, insbesondere dem Bereich der KMU zugänglich gemacht werden.
  - d) Koordinierung und Management: Akteure des touristischen Innovationssystems finden beim C.I.S.T eine Anlaufstelle, um eigene Ideen weiterzuentwickeln, zu qualifizieren und umzusetzen, Beratung und Unterstützung in Bezug auf öffentliche Fördermittel zu erhalten sowie Managementleistungen in Anspruch zu nehmen. C.I.S.T kann auch Funktionen von Projektträgerschaften übernehmen.

- e) Best Practice und Wissenstransfer: Es werden Projekte durchgeführt, die dazu geeignet sind, Innovationen im Tourismus sowie Nachhaltigkeitsprozesse voranzubringen. C.I.S.T nutzt die Hebelwirkung der Tourismuswirtschaft, um die Zukunftsfähigkeit von Destinationen national und international zu sichern. Die Tourismuswirtschaft Deutschlands wird als Branche mit globaler Verantwortung als Vorreiter für innovative Lösungen auch über den direkten Nutzen für die Tourismuswirtschaft hinaus international sichtbar.
  - f) Exzellenz: Zentrales Merkmal für C.I.S.T. ist die interdisziplinäre und sektorenübergreifende Besetzung von Akteuren aus Wirtschaft und Wissenschaft mit hoher Fachkompetenz und Expertise, um neueste Methoden, Lösungen und Vorgehensweisen zeitnah in die Tourismuswirtschaft zu überführen.
- 4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - 5. Der Verein bündelt die gemeinsamen fachlich-inhaltlichen Interessen seiner Mitglieder. Darüber hinaus vertritt er diese Interessen in der Öffentlichkeit gegenüber den jeweils zuständigen staatlichen Institutionen sowie gegenüber nationalen wie internationalen Förderern.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die im Bereich von Tourismuswirtschaft und –wissenschaft, akademischer und angewandter Forschung sowie Aus- und Weiterbildung tätig ist bzw. deren Tätigkeit diese Bereiche berührt und die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Anschrift schriftlich einzureichen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 4. Bei Anträgen auf ordentliche Mitgliedschaft wird ein Beschluss des Vorstands erst wirksam, wenn innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Versands der Information an die ordentlichen Mitglieder kein schriftlicher Einspruch gegen den Beschluss von einem ordentlichen Mitglied beim Vorstand eingegangen ist. Bei einem Einspruch entscheidet die nächste auf den Einspruch folgende Mitgliederversammlung an Stelle des Vorstands mit endgültiger Wirkung über den Aufnahmeantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung der juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung.
- 6. Daneben endet die Mitgliedschaft
  - a) durch Austritt. Ein Austritt ist nach Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs möglich. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen, oder

- b) durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet, oder
  - c) durch Ausschluss wegen Beitragsverzuges, wenn das Mitglied ein Jahr nach Rechnungsstellung nach dreifacher Mahnung noch immer in Verzug ist und auf die Folge der Säumnis hingewiesen wurde.
7. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Zwecke des Vereins gemäß der Satzung unterstützen und fördern. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, aber ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
  8. Für die Beendigung der Mitgliedschaft der Fördernden Mitglieder gelten die Regelungen über die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft analog.
  9. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder erfahren durch den Verein Unterstützung und Beratung im Rahmen des Zwecks des Vereins.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen insbesondere dem Verein alle benötigten Informationen zur Verfügung, soweit nicht eigene schutzwürdige Belange entgegenstehen.
3. Die Höhe der von Mitgliedern zu zahlenden Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung. Der Vorstand kann einen Beirat benennen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt und zwar spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
  - a) für die inhaltliche Schwerpunktsetzung und Ausrichtung der Vereinstätigkeit;
  - b) für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d) für die Entgegennahme des Geschäftsberichts einschließlich des Kassenberichts;
  - e) für die Entlastung des Vorstandes;
  - f) für die Wahl der Kassenprüfer/innen;
  - g) für Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit);
  - h) für die Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit);
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung; zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher erfolgen. Bei der Berechnung der jeweiligen Fristen sind der Tag der Versendung und der Versammlungstag nicht mitzurechnen.
5. Der/die Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlungen. Bei dessen/deren Verhinderung leitet der/die stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder vertreten sind. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Sofern die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist unmittelbar zu einer neuen außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der Frist aus Ziff. 4 einzuladen, die unabhängig von der Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig ist.
7. Bei der Mitgliederversammlung verfügt jedes ordentliche Mitglied des Vereins über eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht insbesondere bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Dabei kann ein ordentliches Mitglied nicht mehr als zwei andere ordentliche Mitglieder vertreten.
9. Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Derartige Anträge müssen in der Tagesordnung mitgeteilt sein.
10. Von jeder Mitgliederversammlung ist durch den/die vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmten/bestimmte Protokollführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der

Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden.

11. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Über fristgerecht eingereichte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Genehmigung hierzu erteilt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier oder sechs Mitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand setzt sich zur einen Hälfte aus Vertretern/Vertreterinnen der Wirtschaft und zur anderen Hälfte aus Vertretern/Vertreterinnen der Wissenschaft und Forschung zusammen.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er erfüllt alle Aufgaben, soweit diese nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren nach Maßgabe der Ziffer 1. und 5. gewählt. Eine erneute Bestellung ist grundsätzlich möglich. Die Wahl ist schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, die anwesenden Wahlberechtigten sind einstimmig mit einer anderen Form des Wahlgangs einverstanden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Befugnisse des Vorstandes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode unberührt. Die Wahl eines/einer Nachfolgers/in für den Rest der Amtszeit kann auf der nächsten Mitgliederversammlung nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Sofern der/die Vorsitzende aus dem Bereich Tourismuswirtschaft gewählt wird, ist der/die stellvertretende Vorsitzende zwingend aus dem Bereich der Tourismuswissenschaft/-forschung zu wählen und umgekehrt. Des Weiteren wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Schatzmeister/in. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis vertreten der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in den Verein nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.

6. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstands mit diesem Verfahren einverstanden erklären oder an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen. Das Schriftformerfordernis gilt auch per E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Stimmabgabe in elektronischer Form als erfüllt.
7. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Den/die Protokollführer/Protokollführerin bestimmt der/die Sitzungsleiter/in. Die Protokolle sind durch den/die Sitzungsleiter/in und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung (§ 10) mit der Wahrnehmung sämtlicher oder bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen und ihr die damit verbundene Vertretung des Vereins zu übertragen.

### **§ 9 Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat für die Dauer von drei Jahren benennen, der die Mitglieder und den Vorstand in allen Belangen des Vereins berät.
2. Der Beirat umfasst bis zu 15 Personen und setzt sich aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Forschung und Politik zusammen. Der Beirat sorgt für die enge Verbindung mit den Organisationen des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und Wirtschaft sowie mit Tourismus befassten staatlichen Stellen und Einrichtungen.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerdem ist er auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.
5. Zu den Sitzungen des Beirates können der Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins bei Bedarf hinzugezogen werden.

### **§ 10 Geschäftsführung**

1. Zur Führung der operativen Geschäfte ernennt der Vorstand eine Geschäftsführung.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung können die Stellung als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB erhalten. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.

4. Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt diese aus. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Geschäftsführung gehört die Vorbereitung eines Haushaltsplanentwurfes sowie die Einstellung und Entlassung von Personal.
5. Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien und Statuten des Vereins und die Weisungen des Vorstandes gebunden.
6. Die Geschäftsführung hat den Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit und alle für den Vorstand wichtigen Entwicklungen des Vereins zu unterrichten. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

### **§11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer/innen, deren Amtszeit drei Jahre beträgt. Die Kassenprüfer/innen prüfen regelmäßig, mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Kassenprüfer/innen unmittelbar der Mitgliederversammlung auf deren nächstfolgender Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Arbeitskreise**

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Arbeitskreise berufen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welchem Zweck das Vermögen des Vereins zuzuführen ist.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff BGB).

### **§ 14 In-Kraft-Treten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.